

## RICHTLINIEN ZUR GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN FÜR INTERNATIONALE JUGENDBEGEGNUNGEN DER SCHULEN UND JUGENDORGANISATIONEN DES LANDKREISES CHAM

---

### 1. Allgemeine Bestimmungen:

Der Landkreis Cham gewährt Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen der Internationalen Jugendbegegnung.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel wird durch das Kreisrechnungsprüfungsamt überprüft.

### 2. Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind staatliche bzw. staatl. anerkannte, allgemeinbildende Schulen mit Sitz im Landkreis Cham und Jugendorganisationen mit ihren Untergliederungen, die dem Kreisjugendring Cham angehören sowie andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe. In begründeten Ausnahmefällen können auch Schulen und Jugendorganisationen außerhalb des Landkreises Cham gefördert werden, wenn Jugendliche aus dem Landkreis Cham betreut werden.

Die Zuschussmöglichkeiten gelten nur für Eigenaktivitäten der genannten Träger. Darüber hinaus können auch Kosten gefördert werden, welche durch die Teilnahme an einer Veranstaltung eines anderen Trägers entstehen. Dies gilt nur für Maßnahmen, welche diesen Richtlinien entsprechen.

### 3. Antragsverfahren:

Die Anträge sind auf Formblättern, welche beim Landratsamt – Amt für Jugend und Familie – erhältlich sind, in einfacher Ausfertigung einzureichen. Bei allen Maßnahmen sind eine Teilnehmerliste, das Programm im Original und die wichtigsten Ausgabennachweise in Kopie einzureichen. Die Anträge sollten spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme dem Amt für Jugend und Familie vorliegen. Spätester Einreichungstermin ist der 15. November des laufenden Jahres. Später eingehende Anträge für Maßnahmen, die vor dem 15.11. des laufenden Jahres stattgefunden haben, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung. Anträge für Maßnahmen, die nach dem 15.11. des laufenden Jahres stattgefunden haben, werden im nächsten Haushaltsjahr gefördert. Das Rechnungsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember. Bei Anträgen von Jugendgruppen ist die Vorstandschaft des KJR Cham zu hören.

### 4. Gegenstand der Förderung:

- a) Jugendbegegnungen zwischen Schulen und Gruppen des Landkreises mit ausländischen Schulklassen oder Jugendgruppen im In- und Ausland.
- b) Studienreisen und touristische Fahrten sind als internationale Jugendbegegnungen nicht förderfähig.

### 5. Fördervoraussetzungen:

- a) Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist die Verantwortung des Trägers für die Gesamtfinanzierung.
- b) Als Bemessungsgrundlage gilt der ausgewiesene Fehlbetrag.
- c) Die Summe der Einnahmen (ohne Zuschuss des Landkreises) muss mindestens 30 % der Gesamtausgaben betragen.
- d) Die Veranstaltung dauert mindestens 3 Tage (= 2 anrechnungsfähige Tage) am Ort der Partnergruppe. Bei Partnerschaften zu Tschechien (im grenznahen Raum) sind auch Tagesmaßnahmen möglich.

- e) Der Veranstaltung liegt ein vielfältiges Programm zugrunde, das Begegnungen zwischen den Jugendgruppen oder Schulklassen ermöglicht.
- f) Die Gesamtteilnehmerzahl (mit Ausländern) soll 15 Personen nicht unterschreiten.
- g) Zusätzliche Fördervoraussetzungen für Jugendorganisationen
  - Eine Förderung ist nur möglich, wenn die antragstellende Jugendorganisation nachweislich präventionsorientierte Themen in ihr Veranstaltungsprogramm integriert. Die jährliche Durchführung von wenigstens einer Präventionsveranstaltung oder die Teilnahme von Verantwortlichen in der Jugendarbeit des Vereins an einer entsprechenden Veranstaltung im laufenden Jahr gilt als Mindestvoraussetzung.
  - Die unterzeichnete Vereinbarung mit dem Jugendamt zur Umsetzung des § 72 a SGB VIII (Bundskinderschutzgesetz) muss im Amt für Jugend und Familie vorliegen.

## **6. Umfang der Förderung von Jugendgruppen:**

Bei Begegnungen im Ausland gelten die nachfolgenden Beträge pro Landkreisbürger. Bei Begegnungen im Landkreis Cham gelten sie pro ausländischen Gast.

Einheimische Teilnehmer sind bei Inlandsmaßnahmen in gleicher Zahl wie ausländische Gäste förderfähig. Als Fördersatz gilt **6,00 €** pro Tag und einheimischen Teilnehmer.

- a) Anrechnungsfähige Tage:  
Anrechnungsfähig sind alle Tage mit entsprechendem Begegnungsprogramm. An- und Abreisetag sind je ein halber anrechnungsfähiger Tag.
- b) Familienunterbringung:  
Pro Tag und Teilnehmer **8,00 €**  
Pro Maßnahme max. 1.000,-- €
- c) Kostenpflichtige Unterbringung:  
Pro Tag und Teilnehmer 10,00 €  
Pro Maßnahme max. 1.300,-- €
- d) Maßnahmen mit Flugreise:  
Bei Jugendbegegnungen, die eine Flugreise erforderlich machen, kann der Zuschuss im Einzelfall entsprechend erhöht werden.
- e) Inlandsbegegnungen mit Jugendlichen aus osteuropäischen Staaten:  
Erhöhung des Tagessatzes um je 2,00 € (pro ausländ. Gast)
- f) Ist der im laufenden Haushaltsjahr zur Verfügung gestellte Betrag (**5.000 €**) nicht ausreichend, um alle Maßnahmen nach den Beträgen der Richtlinien zu fördern, erfolgt eine lineare prozentuale Kürzung aller Förderbeträge.

## **7. Umfang der Förderung für Schulen:**

Für die internationalen Begegnungen der Schulen im Landkreis Cham gelten keine festen Förderbeträge je Tag und Teilnehmer.

Auf die Höhe der Förderung haben folgende Kriterien Einfluss:

- a) Anzahl der beteiligten Schüler und Lehrer,
- b) Dauer der Maßnahme (mit oder ohne Gegenbesuch),
- c) Ort der Maßnahme,
- d) Höhe der Kosten bzw. des Fehlbetrages.

Die endgültige Bemessung des Förderbetrages ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und der Anzahl der eingegangenen förderfähigen Anträge. Aussagen über den jeweiligen Förderbetrag sind erst nach Prüfung und Bewertung aller Anträge eines Haushaltsjahres möglich.

## 8. Zuschussauszahlung:

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich am Ende des Jahres.

## 9. Schlussbestimmungen:

- a) Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden.
- b) Ausnahmen von obiger Regelung werden -in begründeten Einzelfällen- vom Landrat genehmigt.
- c) Diese Richtlinien treten rückwirkend zum **1. Januar 2017** in Kraft.
- d) Die bisher gültige Fassung vom **19.04.2016** tritt damit außer Kraft.

Cham, 02.08.2017  
Landratsamt Cham

**Zuschussanträge oder Rückfragen an  
LANDKREIS CHAM  
- Amt für Jugend und Familie -  
Rachelstr. 6, 93413 Cham  
Tel. 09971/78-219**



Franz Löffler  
Landrat